

17603/AB
Bundesministerium vom 21.05.2024 zu 18202/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.232.126

Wien, 21. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18202/J vom 21. März 2024 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Zahlen wurden neben einem von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) beauftragten Versicherungsmathematiker auch von Seiten der KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (KPMG) errechnet sowie basierend auf KPMG-internen pensions- und versicherungsmathematischen Modellen verifiziert. Die Beauftragung erfolgte durch das Bundesministerium für Finanzen (BMF) und wurde innerhalb des Rahmenvertrages der Bundesbeschaffung GmbH vorgenommen. Die entsprechenden Berechnungsergebnisse wurden von der KPMG an das BMF übermittelt. In den Prozess wurde auch die OeNB in transparenter Weise miteinbezogen. Die Vertrauenswürdigkeit der Zahlen wird als sehr hoch eingeschätzt.

Zu 2.:

Die Dienstbestimmungen III liegen dem BMF nicht vollumfänglich vor, bekannt sind aber die relevanten Bestimmungen über die Pensionskassenvereinbarung. Das gegenständliche Bundesgesetz zur Änderung der Pensionsordnungen der OeNB modifiziert die betreffenden Regelungen der Dienstbestimmungen III im Rahmen der Befugnisse der Bundesregierung nach § 10 Abs. 4 des BezBegrBVG. So wird auch das in den Dienstbestimmungen geregelte Sterbequartal mit 1. Jänner 2028 für pensionierte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer abgeschafft. Eine textliche Anpassung der Dienstbestimmungen III, die Vertragscharakter haben, ist seitens der OeNB nicht angedacht, aber auch nicht notwendig, da die gesetzliche Regelung Anwendungsvorrang hat.

Zu 3.:

Dem BMF liegen dazu keine Informationen vor.

Zu 4. bis 8.:

Generell wird festgehalten, dass die Fragen zum Bundesgesetz zur Änderung von Betriebspensionszusagen im Bereich der Austrian Airlines (AUA Betriebspensions-Änderungsgesetz), StF: BGBl. I Nr. 155/2023, nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMF fallen, sondern in jenen des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft.

Darüber hinaus stellt sich die Eigentümerstruktur der Austrian Airlines AG wie folgt dar: Alleinaktionärin ist die ÖLH Österreichische Luftverkehrs-Holding-GmbH (zu 50,2 % im Eigentum der ÖLP Österreichische Luftverkehrs-Privatstiftung und zu 49,8 % im Eigentum der ÖLB Österreichische Luftverkehrs-Beteiligungs-GmbH; letztere zu 100 % im Eigentum der Deutschen Lufthansa AG). Es handelt sich folglich nicht um eine Beteiligung des Bundes.

Die vorliegenden Fragen betreffen somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

